



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 20

Freitag, den 27. Mai

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
6. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich	65
B Bekanntmachungen der Gemeinden	
Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide	66
Satzung der Gemeinde Großheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2012 und 2013	67
Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 in der Fassung der 3. Änderung der Gemeinde Hage	67
1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Inselgemeinde Juist zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 08b (Gebiet zwischen Strandstraße/	
Bahnhofstraße und verlängerte Herrenstrandstraße) der Inselgemeinde Juist vom 29.08.1995	67
1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.12.2010	68
5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindergärten vom 18.05.1995 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.03.2004)	68
Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2011	68
Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A3/1 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	69
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 im OT Bedekaspel der Gemeinde Südbrookmerland	69
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.06.1 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland	69

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

6. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 (1) Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreisausschuss des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, Integrierter Gesamtschulen sowie der Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Gymnasien

- (1) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasiums Norden erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in

Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

- (2) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland für die Jahrgangsstufen, die an der Außenstelle Moorhusen nicht beschult werden, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien in dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).
- (3) Für alle Jahrgangsstufen der Außenstelle des Gymnasiums Ulricianum Aurich in Moorhusen erstreckt sich der Schulbezirk auf die Gemeinde Südbrookmerland.

§ 3

Integrierte Gesamtschulen

- (1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Integrierte Gesamtschule Aurich West

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Finkenburgschule, Reilschule, Upstalsboom und Walle), der Gemeinde Ihlow, der Gemeinde Südbrookmerland für die Grundschulbezirke Moordorf und Wiegbolsbur (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten). Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis

10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie die Gemeinde Großefehn.

3. Integrierte Gesamtschule Krummhörn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Gemeinde Krummhörn und der Gemeinde Hinte.

§ 4

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

(1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen werden wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Stadt Aurich, der Gemeinde Ihlow sowie der Gemeinde Südbrookmerland in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

2. Förderschule Brookmerland, Marienhaf/Upgant-Schott

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland.

3. Förderschule Großheide, Großheide

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage.

4. Förderschule Krummhörn, Pewsum

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Schüler des Primarbereiches in den jeweiligen Grundschulen).

5. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

6. Schule am Meer, Norden

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Norden. Der Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Stadt Norden, sowie das Gebiet der Stadt Norderney, der Samtgemeinden Hage und Brookmerland und der Gemeinden Großheide und Krummhörn in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

7. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I und für den Schulzweig Geistige Entwicklung umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Schüler des Primarbereiches in den jeweiligen Grundschulen).

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

§ 6

Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

(1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich: Landkreise Aurich, Leer, Wittmund und Friesland sowie die Städte Emden und Wilhelmshaven.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 24.05.2011

Landkreis Aurich

Dr. Puchert
Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung
der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Großheide**

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 14.12.10 in öffentlicher Sitzung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bauungsplan Nr. 0805 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 20.05.11 rechtsverbindlich wurde.

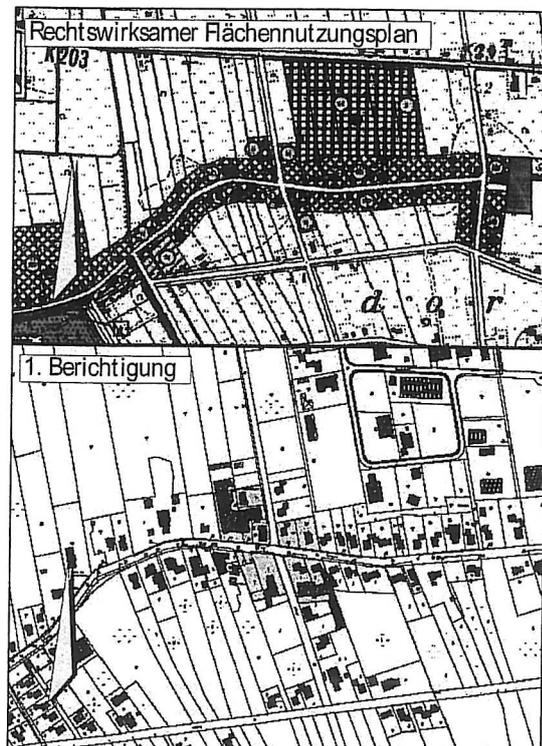
Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, von jedermann eingesehen werden.

Großheide, den 20.05.11

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Weber



Satzung der Gemeinde Großheide über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 17. März 2011 beschlossen:

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
 - a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) gemäß § 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz 335 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) gemäß § 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz 335 v. H.
- 2. **Gewerbsteuer** 380 v. H.

Die Hebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2013 werden wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
 - a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) gemäß § 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz 340 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) gemäß § 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz 340 v. H.
- 2. **Gewerbsteuer** 380 v. H.

Großheide, 17. März 2011

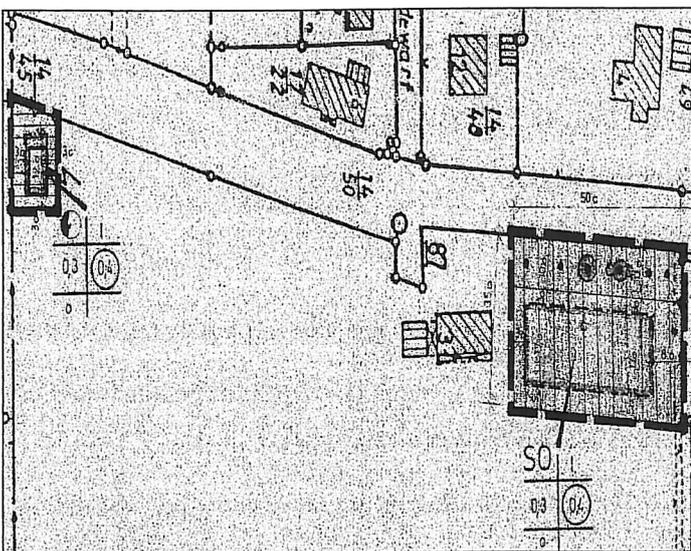
Gemeinde Großheide

- Weber -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 in der Fassung der 3. Änderung der Gemeinde Hage

Der Rat der Gemeinde Hage hat am 19.05.11 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02.19 in der Fassung der 3. Änderung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufgehobenen Bebauungsplanes in der Fassung der 3. Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes in der Fassung der 3. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanaufhebung kann einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden bei der

Gemeinde Hage, Rathaus, 26524 Hage, Hauptstr. 81, eingesehen werden. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 BauGB über die Fälligkeiten etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie bzw. er im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, 24.05.11

Gemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
- Trännapp -

1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Inselgemeinde Juist zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 08b (Gebiet zwischen Strandstraße/Bahnhofstraße und verlängerte Herrenstrandstraße) der Inselgemeinde Juist vom 29.08.1995

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 (Räumlicher Geltungsbereich) der zuvor näher bezeichneten Satzung wird um folgenden Text ergänzt:

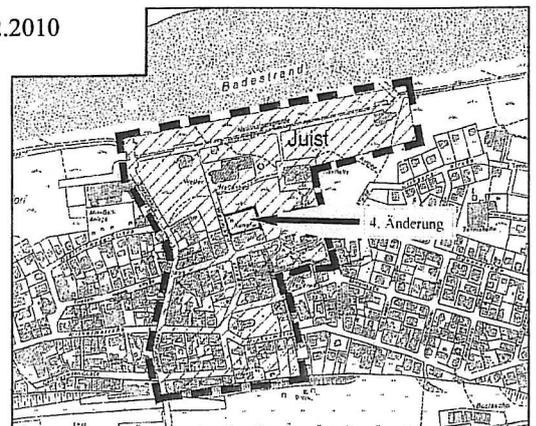
„Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auch auf des in der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08b festgesetzte Sondergebiet 5, östlich der Warmbadstraße. Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 08b ist im nachstehenden Lageplan umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser 1. Änderungs- und Ergänzungssatzung.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungs- und Ergänzungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Juist, den 21.12.2010

Inselgemeinde
Juist
Der
Bürgermeister
Patron



Bebauungsplan Nr. 8b

1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), geändert/ergänzt nach Maßgabe des des Artikels 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand, auch ein Dritter, neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann.“

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

Juist, den 19. 05.2011

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
gez. Patron

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindergärten vom 18.05.1995 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 30.03.2004)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2010, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S.277) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

In der Satzungsbezeichnung wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

Artikel 2

§ 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Das Wort „Vormittagsgruppen“ wird durch das Wort „Kindergärten“ ersetzt.

Weiterhin wird folgender Absatz aufgenommen:

Für Kinderkrippen:
5 Wochentage zu 6 Stunden Betreuung 100,00 € - 282,00 €

Ergänzend hinzugefügt wird dem letzten Satz:

Für eine Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe ist ein Bedarf von 25 % der genehmigten Plätze erforderlich.

Artikel 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Krummhörn den 18.05.2011

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 31. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 17.270.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 17.320.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 16.866.900 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.535.600 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.423.500 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.631.700 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.000.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 246.000 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 20.290.400 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.413.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 470.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

26548 Norderney, den 31.03.2011

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ulrichs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 19. Mai 2011, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 30.05.2011 bis zum 07.06.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 112, öffentlich aus.

Norderney, 19. Mai 2011

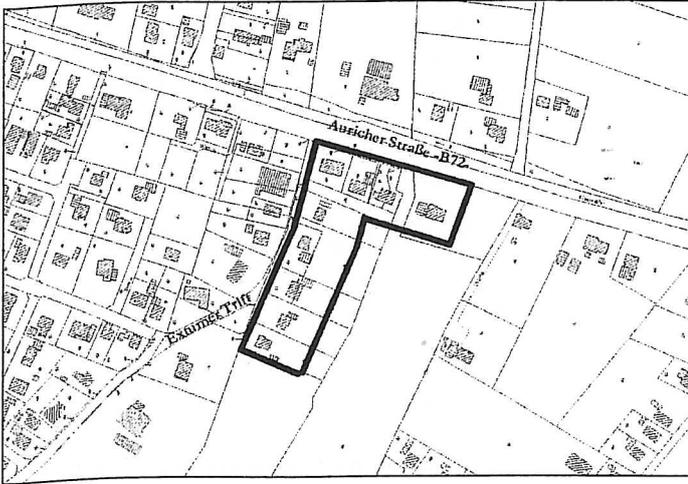
Stadt Norderney

Salverius – Bürgermeister

Inkrafttreten der Abgrenzungssatzung Nr. A 3/1 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Mai 2011 beschlossen, im Ortsteil Moordorf einen Bereich des „Extumer Triftes“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festzulegen.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Abgrenzungssatzung Nr. A 3/1 –Extumer Trift- tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung liegt ab sofort bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 19. Mai 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-

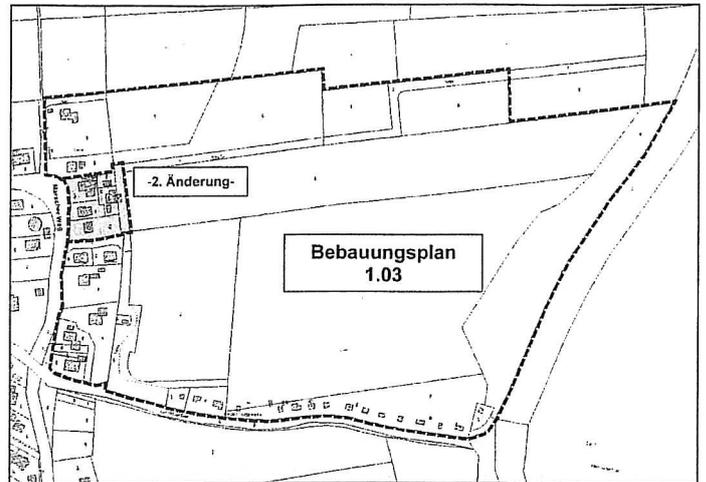
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 im OT Bedekaspel der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 im Ortsteil Bedekaspel nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus.



Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 im OT Bedekaspel ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 24. Mai 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.06.1 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. März 2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.06.1 im Ortsteil Moordorf nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung, sowie die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3.06 beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (der Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.06 ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 3.06.1 identisch):

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.06.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.06.1 liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und schalltechnischem Gutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienst-



stunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schrift-

lich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.06.1 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 24. Mai 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister

-Süssen-